

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Beckum

Vom 22. Dezember 1982

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung	2
2	Sportförderung durch Bereitstellung städtischer Sportanlagen	2
3	Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen	3
3.1	Kreis der Förderungsberechtigten.....	3
3.2	Verfahren und Zuständigkeit.....	4
3.3	Förderungsarten.....	4
3.3.1	Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit.....	4
3.3.2	Zuschüsse zu den Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme von Jugendlichen und Jugendmannschaften an Qualifikationskämpfen.....	4
3.3.3	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	4
3.3.4	Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportvereine für eigene oder gepachtete und selbst unterhaltene Sportanlagen	5
3.3.5	Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs	6
3.3.6	Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen.....	6
3.3.7	Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung von Sporteinrichtungen sowie für größere Unterhaltungsmaßnahmen.....	6
3.3.8	Zuschüsse zu Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen	7
3.3.9	Zuschüsse im Einzelfall	7
4	Allgemeine Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports	7
5	Förderung des Stadtsporverbandes Beckum	7
6	Schlussbestimmungen	7

1 Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung

- 1.1 Die Förderung des Schulsports und des Vereinssports insbesondere des Jugendsports sowie des Freizeit- und Leistungssports ist wegen der besonderen gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports in unserer Gesellschaft eine wesentliche Aufgabe des Rates und der Verwaltung der Stadt Beckum.
- 1.2 Die Stadt Beckum fördert den Sport in der Stadt Beckum insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen zu Übungs- und Wettkampfszwecken sowie die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.4 Ziel der Sportförderung der Stadt Beckum ist,
 - die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen sowie
 - durch Übernahme des kommunalen Anteils an der öffentlichen Sportförderung, die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung zu ergänzen.

Insbesondere soll die Jugendarbeit in den Sportvereinen gefördert werden.

- 1.5 Durch die Sportförderung der Stadt Beckum nach diesen Richtlinien darf die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports nicht beeinträchtigt werden.

2 Sportförderung durch Bereitstellung städtischer Sportanlagen

- 2.1 Die Stadt Beckum stellt die städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen den Sportvereinen und sonstigen Gemeinschaften des Sports in der Stadt Beckum auf Antrag für Übungs- und Wettkampfszwecke zur Verfügung, sofern diese nicht für schulische Veranstaltungen benötigt werden. Sofern für die außerschulische Benutzung der vorgenannten Anlagen und Einrichtungen durch die Sportvereine und sonstigen Gemeinschaften des Sports ein Entgelt erhoben wird, ist dies in einer Entgeltordnung festzulegen.
- 2.2 Bei der Belegung der städtischen Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Schulsport,
 - b) Jugendsport in den Sportvereinen,
 - c) Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 - d) Sportkurse der Volkshochschule,
 - e) Sport der Sportgemeinschaften etc., die nicht dem Stadtsportverband Beckum angeschlossen sind.

Ferner gilt die Reihenfolge:

- a) überregionale Veranstaltungen,

- b) Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind (gleichrangig für alle Klassen),
- c) Turniere, Freundschaftsspiele,
- d) Trainings- und Übungsbetrieb.

Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter a) bis c) genannten Veranstaltungen werden nur berücksichtigt, wenn diese der Stadt Beckum spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Vereine, die die gleiche Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen.

2.3 Über die Belegungspläne der städtischen Sportanlagen (01.04. bis 30.09. beziehungsweise 01.05. bis 30.09. und 01.10. bis 31.03. beziehungsweise 01.10. bis 30.04.) entscheidet der Sportausschuss nach Vorschlag und Anhörung des Stadtsportverbandes Beckum. Über die sonstige Benutzung der städtischen Sportanlagen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

2.4 Die Überlassung der städtischen Sportanlagen beziehungsweise Einrichtungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Beckum (Dauergenehmigung oder Einzelgenehmigung).

Benutzer beziehungsweise Besucher, die Schäden an den städtischen Sportanlagen und Einrichtungen verursachen, haften hierfür. Mehrere Benutzer beziehungsweise Besucher haften als Gesamtschuldner.

Die vorgenannten Bestimmungen sowohl zum Haftungsausschluss der Stadt Beckum als auch zur Haftung der Benutzer beziehungsweise Besucher gelten insbesondere auch für die Sportanlagen, die dem Benutzer durch Übertragung der Schlüsselgewalt zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

3 Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen

3.1 Kreis der Förderungsberechtigten

Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen wird gewährt an

- den Sportverband Beckum sowie an
- Sportvereine, die
 - ihren Sitz in der Stadt Beckum haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - als gemeinnützig anerkannt sind,
 - eine Jugendabteilung unterhalten und
 - Mitglied im Stadtsportverband Beckum sind.
- sonstige Gemeinschaften des Sports, soweit ein öffentliches Bedürfnis oder Interesse besteht.

Mitgliederbezogene Zuschüsse und Beihilfen an Sportvereine werden nur für ortsansässige Mitglieder gewährt. Sonstige Zuschüsse und Beihilfen werden an Sportvereine mit auswärtigen Mitgliedern nur im Verhältnis für die ortsansässigen Mitglieder gezahlt.

3.2 Verfahren und Zuständigkeit

3.2.1 Die Anträge auf Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen sind, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 01.05. für das folgende Haushaltsjahr formlos an die Stadt Beckum zu richten. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme etc. bei der Stadt Beckum einzureichen. Hierbei ist im Einzelnen die Notwendigkeit eines Zuschusses der Stadt Beckum für die konkret zu bezeichnende Maßnahme etc. zu begründen und – sofern möglich – durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Ferner ist die Höhe des erbetenen Zuschusses der Stadt Beckum anzugeben, sofern sich die Höhe nicht aus diesen Richtlinien ergibt.

3.2.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, vor einer Bezuschussung durch die Stadt Beckum die Beihilfemöglichkeiten bei anderen Stellen (Kreis Warendorf, Regierungspräsident Münster, Landessportbund NRW etc.) auszuschöpfen.

3.2.3 Ein Zuschuss ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden, eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Einwilligung der Stadt Beckum zulässig.

Wird ein Zuschuss ohne die Zustimmung der Stadt Beckum ganz oder teilweise nicht entsprechend dem bewilligten Zweck verwendet, kann der Zuschuss der Stadt Beckum ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.2.4 Die Entscheidungszuständigkeiten über die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Beckum in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Förderungsarten

3.3.1 Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine erhalten jährlich für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren einen Zuschuss von mindestens 2,50 €.

Darüber hinaus wird den Sportvereinen, die eine Jugendabteilung unterhalten, ein jährlicher Sockelbetrag bis zu 125,00 € als Pauschalzuschuss zur Verfügung gestellt.

Maßgebend sind die Angaben der Sportvereine im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW des jeweiligen Jahres.

3.3.2 Zuschüsse zu den Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme von Jugendlichen und Jugendmannschaften an Qualifikationskämpfen.

Den Sportvereinen wird zu den Fahrtkosten aus Anlass der Teilnahme von Jugendlichen und Jugendmannschaften an Qualifikationskämpfen ein Pauschalzuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € gewährt.

3.3.3 Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Beckum gewährt Sportvereinen zur Beschaffung von Sportgeräten einen Zuschuss bis zu 50 vom Hundert des nach Abzug der Zuschüsse Dritter verbleibenden Fehlbetrages.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Wert des zu beschaffenden Einzelgerätes den Betrag von 250,00 € übersteigt.

Der Antrag ist vor Anschaffung der Geräte schriftlich unter Beifügung der Angebote, des Finanzierungsplanes und des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes NRW der Stadt Beckum einzureichen.

3.3.4 Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportvereine für eigene oder gepachtete und selbst unterhaltene Sportanlagen

Den Sportvereinen, die eigene oder gepachtete und selbst unterhaltene Sportanlagen in der Stadt Beckum benutzen, werden Zuschüssen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten gewährt.

Diese Zuschüsse setzen sich aus einem Festbetragszuschuss und einem Prozentualzuschuss zusammen.

Der Gesamtzuschuss (Festbetrags- und Prozentualzuschuss) beträgt je Verein maximal 2.500,00 €.

Die vorgenannten Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Die Antragsvordrucke werden den Sportvereinen jährlich zur Verfügung gestellt.

- Festbetragszuschuss

Für die nachstehend genannten Sporteinrichtungen werden folgende Festbetragszuschüsse gewährt:

a) Rasenplatz.....	500,00 €
b) Tennenplatz.....	250,00 €
c) Kleinspielfelder/Gymnastikwiesen je.....	50,00 €
d) Tennisanlage (je Tennisplatz).....	50,00 €
e) Wurfplätze (Speer, Diskus-, Kugel- und Hammerwurfplatz) sowie Sprunggruben je.....	25,00 €
f) pro Trainingsbeleuchtung für eine Spielfläche (eine Sportplatzhälfte bzw. einen Tennisplatz).....	50,00 €
g) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen(je Umkleideeinheit).....	50,00 €
h) Jugend- und Versammlungsräume 10 m ² = eine Berechnungseinheit, bis zu zwanzig Einheiten je	25,00 €
i) Schießstand (je Bahn).....	10,00 €
j) Reitplatz.....	100,00 €
k) Reithalle bis 1.000 m ² je m.....	0,50 €
l) Luftsportanlagen	500,00 €

- Prozentualzuschuss

Zu den nachgewiesenen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten (Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart etc.) können nach Abzug der zweckgebundenen Einnahmen außerdem prozentuale Zuschüsse gewährt werden.

Den Sportvereinen, die in Ermangelung geeigneter eigener, gepachteter oder städtischer Sportanlagen, Sportanlagen außerhalb der Stadt Beckum in An-

spruch nehmen müssen, wird analog der vorgenannten Regelung ein Zuschuss zu den nachgewiesenen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten beziehungsweise zu den nachgewiesenen laufenden Benutzungskosten gewährt.

3.3.5 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Zur Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs stellt die Stadt Beckum dem Stadtsportverband Beckum jährlich den im Haushaltsplan der Stadt Beckum zur Verfügung gestellten Betrag als Pauschalzuschuss zur Verfügung.

3.3.6 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen können den betreffenden Sportvereinen folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum	75,00 €
50-jähriges Jubiläum	150,00 €
75-jähriges Jubiläum	225,00 €
100-jähriges Jubiläum	300,00 €

3.3.7 Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung von Sporteinrichtungen sowie für größere Unterhaltungsmaßnahmen

Zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung von Sporteinrichtungen sowie größere Unterhaltungsmaßnahmen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit vom Sportausschuss anerkannt wird und entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

Dem Antrag auf Zuschussgewährung sind die erforderlichen Unterlagen – Baupläne, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel etc. – vorzulegen.

Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass

- die Anlage mindestens 5 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleibt; die Mindestdauer erhöht sich bei Zuschüssen in Höhe von

	10.000,00 €	bis 15.000,00 €	auf 10 Jahre,
über	15.000,00 €	bis 25.000,00 €	auf 15 Jahre,
über	25.000,00 €	bis 50.000,00 €	auf 20 Jahre,
über	50.000,00 €	bis 100.000,00 €	auf 25 Jahre,
über	100.000,00 €		auf 30 Jahre.
- die Deckung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet und
- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Beckum erfolgt.

Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt Beckum 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind nach Möglichkeit die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

3.3.8 Zuschüsse zu Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen

Zu den Kosten folgender Veranstaltungen bzw. folgender Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- überregionale Sportveranstaltungen,
- Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,
- Lehrgänge und Trainingslager,
- Teilnahme an Meisterschaften und
- Übungsleiterkosten der Jugendabteilungen.

3.3.9 Zuschüsse im Einzelfall

Ferner können in besonderen Einzelfällen, die in diesen Richtlinien nicht aufgeführt sind, Zuschüsse an die Sportvereine gewährt werden.

4 Allgemeine Förderung von Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

4.1 Zur Intensivierung des Vereinssports unterstützt die Stadt Beckum die Sportvereine durch organisatorische Hilfe bei der Planung und Durchführung nationaler Veranstaltungen und überregionaler Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

Die Termine dieser Veranstaltungen sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt Beckum abzustimmen.

4.2 Im Schulsport werden in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und mit Unterstützung der jeweiligen Sportvereine in den verschiedensten Bereichen Stadtmeisterschaften und überregionale Veranstaltungen durch organisatorische Hilfe der Stadt Beckum gefördert.

5 Förderung des Stadtsportverbandes Beckum

Dem Stadtsportverband Beckum wird zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben jährlich ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Veranstaltungen des Stadtsportverbandes Beckum, zum Beispiel Stadtmeisterschaften, Volksveranstaltungen etc., werden von der Stadt Beckum organisatorisch unterstützt.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Beckum außer Kraft.